

sondern nur Eckwerte sind –, mit allen anderen Bestimmungen und mit der Fahrlassigkeitsbestimmung können wir die «Kleinen», so denke ich, akzeptieren. Was «klein» ist und was nicht, ist im EU-Recht definiert, und es ist auch internationaler Standard.

Bischof Pirmin (CE, SO): Zur Frage von Kollege Fournier zuhanden des Amtlichen Bulletins: Die Definition ist, soweit ich das sehe, im Gesetz nicht vorhanden. Sie wird in der Verordnung gegeben werden. Die Definition wird sich nicht nach der Grösse der Unternehmung richten, sondern nach der Höhe ihres Handelsvolumens. Das ist die Bedeutung von «gross» und «klein» in diesem Zusammenhang.

Angenommen – Adopté

14.022

Nachrichtendienstgesetz Loi sur le renseignement

Fortsetzung – Suite

Nationalrat/Conseil national 16.03.15 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.03.15 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.15 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.15 (Fortsetzung – Suite)

Nachrichtendienstgesetz Loi sur le renseignement

Art. 66

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Eder, Baumann, Bieri, Kuprecht, Minder)
Streichen

Art. 66

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Eder, Baumann, Bieri, Kuprecht, Minder)
Biffer

Eder Joachim (RL, ZG): Die Minderheit – auf Seite 55 der Fahne –, die ich vertrete, will Artikel 66 streichen und unter «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse», in Ziffer II, Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung ergänzen. Sie finden den entsprechenden Antrag auf Seite 96 der Fahne. Dort würde es gemäss dem Antrag der Minderheit heissen: «Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht und den Nachrichtendienst des Bundes.» Neu wäre also: «den Nachrichtendienst des Bundes».

Ich weiss nicht, ob Sie das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung im Detail kennen. Wenn Sie es genau anschauen, stellen Sie Folgendes fest: Bei Artikel 1, «Zweck und Gegenstand», heisst es: «Dieses Gesetz soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung fördern. Zu diesem Zweck trägt es zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.» Der entscheidende Punkt ist: «den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet». In Artikel 6, «Öffentlichkeitsprinzip», wird das Öffentlichkeitsprinzip noch klarer umschrieben. Dort heisst es in Absatz 1: «Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte

über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.» Und in Absatz 2: «Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden, oder es können Kopien davon angefordert werden. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.» Weiter werden die «amtlichen Dokumente» präzise definiert, aber ich verzichte darauf, Ihnen das alles vorzulesen.

Das Öffentlichkeitsgesetz ist ein Erlass, der von Anfang an viele Fragezeichen hinterlassen hat. Die damals zuständige Bundesrätin, Ruth Metzler-Arnold, hielt denn in der Beratung auch fest: «Es gibt relativ viel Skepsis, es gibt relativ viele Vorbehalte und Einwände ...» (AB 2003 S 1137) Der Minderheit geht es heute mit dem Verhältnis des Öffentlichkeitsgesetzes zum Nachrichtendienstgesetz genau gleich. Gerne erkläre ich Ihnen, warum.

Mit dem Nachrichtendienst des Bundes haben wir einen eigentlichen Geheimdienst – früher hiess er bekanntlich auch so. Die Minderheit der Kommission versteht deshalb wirklich nicht, warum hier das Öffentlichkeitsprinzip mit all den zitierten Möglichkeiten gelten soll. Geheimdienst und Öffentlichkeitsprinzip ist ein Widerspruch in sich, wir haben das nirgends auf der Welt.

Tatsache ist, dass im Nachrichtendienst des Bundes die Anzahl der Gesuche steigt, die aufgrund des Öffentlichkeitsgesetzes eintreffen. Die Mehrheit der Gesuche hat einen eindeutig journalistischen Hintergrund. Das ist letztlich nicht verboten, aber man muss es einfach wissen. Das war ja wahrscheinlich auch nicht im Sinn der Erfinder des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Generell kann gesagt werden, dass durch ein einziges Gesuch teilweise Tausende von Dokumenten betroffen sind. Wenn man z. B. das Gesuch stellt, «alles, was der Nachrichtendienst des Bundes zum Thema Dschihadismus hat, einsehen zu können», dauert der Arbeitsaufwand für die Beantwortung einer solchen Anfrage Tage und Wochen. Das VBS erhalte pro Woche etwa drei Anfragen zum Öffentlichkeitsgesetz, und dazu sagte uns Herr Bundesrat Maurer in der Kommission: «Im Interesse liegen nicht die Tätigkeiten der Verwaltung, sondern einzelne Personen oder vermeintliche Fehlleistungen.»

Eines der jüngsten Beispiele war auch die Diskussion um die Zahl der Mitarbeitenden in den Kantonen. Der Nachrichtendienst des Bundes wurde durch das Bundesverwaltungsgericht gezwungen, diese offenzulegen. Gerade unter dem Aspekt der Sicherheit unseres Landes und der Sicherheit der Kantone scheint es der Minderheit mehr als fragwürdig, wenn mögliche Terroristen sehen, wo wie viele Personen im Einsatz sind. Mit solchen Informationen lässt sich ein «Flickenteppich» erstellen, der aufzeigt, wo die Schweiz am sichersten, wo sie weniger sicher und wo sie überhaupt nicht sicher ist.

Es gibt noch einen weiteren Punkt, der gegen die Unterstellung des Nachrichtendienstes des Bundes unter das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung spricht: Wenn wir die internationale Gemeinschaft anschauen, die einen Geheimnissvorbehalt hat, stellen wir nämlich fest, dass ausländische Sicherheitsorgane Meldungen immer unter dem Vorbehalt übermitteln, dass eine Weiterverwendung ihrer Erkenntnisse ausschliesslich mit ihrer Zustimmung erfolgt. Wenn dann beispielsweise ein Gericht die Herausgabe von ausländischen Meldungen erzwingen sollte, wäre eine nachhaltige Störung der auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheits- und nachrichtendienstlichen Behörden die Folge.

Ein isoliertes Vorgehen der Schweiz zum Erkennen und Bekämpfen von global angelegten Bedrohungen wie Terror, Spionage und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder grenzüberschreitendem Gewaltextremismus ist schlicht aussichtslos. Ich sage das, weil wir in der Sammlung von Informationen des Nachrichtendienstes des Bundes immer sehr viele, zum grossen Teil noch nicht ausgewertete Rohdaten haben. Ein Nachrichtendienst ist zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge aber auf Informationen angewiesen, und der direkte Zugang zu solchen Rohinformationen kann unter Umständen zu völlig falschen Schlüssen bezüglich der

tatsächlichen Verwendung durch den Nachrichtendienst des Bundes führen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen und den Nachrichtendienst des Bundes seine eigentlichen Kernaufgaben machen zu lassen. Diese sind anforderungsreich genug. Sie absorbieren alle zur Verfügung stehenden Kräfte. Mit dem Jahresbericht des Nachrichtendienstes erhalten wir genügend Informationen – Informationen in der angemessenen Tiefe und Qualität –, zudem stehen uns alle Möglichkeiten eines Parlamentariers oder einer Parlamentarierin offen. Schliesslich garantieren die nun verstärkte Aufsicht, Oberaufsicht und Kontrolle auch die Rechtmässigkeit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit. Weiter, so die Minderheit, müssen wir nicht gehen, und vor allem müssen wir diesbezüglich auch nicht weltweit einzigartig sein.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen und den Nachrichtendienst des Bundes nicht dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung zu unterstellen.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass das Öffentlichkeitsgesetz bei der Anwendung dieses Gesetzes nicht gilt, wenn es um den Zugang zu amtlichen Dokumenten geht, welche die Informationsbeschaffung nach dem Nachrichtendienstgesetz betreffen. Geht es indes um Informationen, die nicht unter die Informationsbeschaffung nach dem Nachrichtendienstgesetz fallen, müssen Auskünfte im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes auch an Dritte weitergegeben werden. Bei dieser Lösung handelt es sich um einen Kompromiss, der im Laufe der dreijährigen Erarbeitung dieses Gesetzes entstanden ist. Für den Nachrichtendienst ist diese Lösung zwar eine Erschwernis, die in der Vergangenheit dem Nachrichtendienst immer wieder Schwierigkeiten bereitet hat, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten; man kann jedoch damit leben. Diese nun in das Gesetz aufgenommene Formulierung widerspiegelt nichts anderes als die heute gelebte Praxis.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen und damit bei der Fassung des Bundesrates, des Nationalrates und der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Die Kommission fasste diesen Beschluss mit 6 zu 5 Stimmen. Sollte die Minderheit obsiegen, müsste, wie bereits erwähnt, die entsprechende Änderung in Ziffer II Ziffer 21 des Erlasses, beim Öffentlichkeitsgesetz, noch vorgenommen werden. Dadurch würde der gesamte Tätigkeitsbereich des Nachrichtendienstes, das heisst sowohl die Informationsbeschaffung wie auch die Verwaltungstätigkeit, vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen. Der Nachrichtendienst des Bundes würde diesbezüglich der Nationalbank und der Finma gleichgestellt – zwei Institutionen, die allerdings ausserhalb der Verwaltung angesiedelt sind.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Savary Géraldine (S, VD): Comme cela a été expliqué, la loi sur la transparence, qui date du 17 décembre 2004, prévoit qu'un certain nombre de services de l'administration lui soient soumis: l'administration fédérale, les organismes et personnes de droit public et privé, aussi extérieurs à l'administration fédérale mais qui y sont liés, les Services du Parlement. Il y a un certain nombre d'exceptions, comme les séances du Conseil fédéral, les séances de commission et des institutions et organismes, tels que la Banque nationale suisse ou la FINMA, qui ne sont pas soumis à la loi sur la transparence. Différentes institutions se trouvent un peu dans une situation mixte, par exemple le Tribunal fédéral: un certain nombre de procédures du Tribunal fédéral sont soumises à la loi sur la transparence, par exemple la gestion du Tribunal fédéral; par contre, les procédures en cours font partie des exceptions.

Bref, cette loi correspond au besoin de transparence de notre pays. Elle a été discutée avec beaucoup d'attention. Je vois, en lisant les comptes rendus des débats du Conseil des Etats de l'époque, que nos collègues ont alors bien mis en évidence les plus et les moins, les choses positives et né-

gatives et, au final, ont penché pour une solution qui respecte les exigences à la fois de secret et de confidentialité ainsi que de transparence. On peut constater que toute la question, par exemple, du Service de renseignement de la Confédération n'a pas du tout été traitée par nos collègues. Comme on le voit, dix ans après, les préoccupations ont changé.

La solution que le Conseil fédéral vous propose et que la majorité de la commission vous demande de soutenir est un compromis. Le Service de renseignement de la Confédération aurait le même statut que le Tribunal fédéral: certains documents restent secrets – ceux qui sont liés aux investigations –, mais par contre la gestion du Service de renseignement de la Confédération, elle, serait soumise à la loi sur la transparence. Les procédures d'investigation restent donc du domaine du secret, alors que la gestion du service relève de la loi sur la transparence. C'est une solution de compromis.

La minorité Eder propose que le Service de renseignement de la Confédération ait le même statut que la Banque nationale suisse, donc qu'il ne soit pas du tout soumis à la loi sur la transparence. Vous avez entendu les arguments du porte-parole de la minorité. La solution que nous avons aujourd'hui pour le Service de renseignement de la Confédération, c'est une exigence de transparence pour tout.

Pour ma part, je vous invite vraiment à soutenir la solution de compromis qui vous est proposée, c'est-à-dire la proposition de la majorité de la commission et du Conseil fédéral. Je pense en effet que les crises qui ont récemment touché le Service de renseignement de la Confédération ont laissé quelques cicatrices et que le rapport de confiance que la population doit avoir avec lui doit être renforcé et consolidé. Cette confiance ne peut se faire que si le Service de renseignement de la Confédération se soumet partiellement à la transparence, en particulier aux contrôles et aux enquêtes des médias qui peuvent se demander comment s'organise et se gère ce service.

Je répondrai aussi à Monsieur Eder: les personnes qui cherchent des informations, en particulier les journalistes, ne sont pas celles qui menacent la sécurité du pays. Ce sont souvent les journalistes qui sont victimes des extrémistes. On l'a vu en France avec l'affaire «Charlie Hebdo», on le voit au Moyen-Orient où des journalistes sont victimes des extrémistes, car ceux-ci ne supportent pas la liberté d'expression; les extrémistes ne supportent pas d'avoir des médias qui racontent les choses, qui enquêtent, qui font des investigations; les extrémistes ne souhaitent pas des sociétés où les médias peuvent s'exprimer librement, y compris mener des enquêtes quand cela s'avère nécessaire.

Je pense que notre pays, notre démocratie et le Service de renseignement de la Confédération sont suffisamment solides pour que l'on puisse supporter le regard d'un journaliste, les enquêtes des médias sur une institution qui est très importante, évidemment, pour notre pays et pour notre sécurité. Mais il ne faut pas se tromper de cible: les menaces qui planent sur la sécurité de notre pays émanent des extrémistes, et, je le répète, les journalistes en ont été très récemment victimes.

Je vous demande donc d'adopter la proposition de la majorité de la commission, de soutenir le Conseil fédéral. C'est une solution juste, raisonnable, qui tient compte du travail du Service de renseignement de la Confédération et correspond aussi à une exigence de transparence que nous, démocratie, pouvons nous offrir.

Niederberger Paul (CE, NW): Der Ständerat hat in der Dezembersession 2003 das Öffentlichkeitsgesetz fertigberaten und hat es damals mit 32 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen verabschiedet; die Präsenz war zwar nicht so gross, aber ich kann nicht interpretieren, weshalb das damals so gewesen ist.

Gemäss Artikel 7 des Öffentlichkeitsgesetzes dürfen keine Akten herausgegeben werden, wenn dies die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigen würde; wenn die innere oder äussere Sicherheit

der Schweiz gefährdet werden kann; wenn die ausserpolitischen Interessen der Schweiz beeinträchtigt werden können oder wenn es um Informationen geht, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat. Nun hat der Bundesrat im Entwurf eigentlich eine Ergänzung der Bestimmung von Artikel 7 des Öffentlichkeitsgesetzes dahingehend vorgenommen, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend die Informationsbeschaffung nicht gewährt werden muss.

Die Minderheit Eder stellt nun den Antrag, dass man für den Nachrichtendienst eine Ausnahme mache und diesen ganz aus dem Öffentlichkeitsgesetz herausnehme. Wie schon der Kommissionspräsident gesagt hat, ist ein Vergleich mit der Nationalbank oder mit der Finma hier nicht zulässig, weil diese zwei Institutionen nicht Bestandteil der Bundesverwaltung sind. Ich möchte nicht, dass man bei einem Amt, in welchem es Bereiche gibt, die schon heute geschützt sind, eine Ausnahme macht. Wenn wir hier eine Ausnahme machen würden, kämen schnell entsprechende Begehren anderer Bundesämter; das kann ich Ihnen jetzt schon sagen. Ich denke da beispielsweise an die Eidgenössische Finanzkontrolle.

Mit der Schaffung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung hat das Parlament das staatliche Handeln überall, wo möglich, transparent und für die Medien sowie die Bevölkerung zugänglich machen wollen. Ich verweise hierzu auf die Diskussion des Ständerates in der Wintersession 2003. Die Kommissionssprecherin war damals Erika Forster-Vannini. Sie sagte: «Von der Wirtschaft, von den Medien und von den Parteien wird seit längerer Zeit Transparenz gefordert. Auch vonseiten des Parlamentes wurde in dieser Sache mit parlamentarischen Vorstössen und in den Berichten der beiden GPK immer wieder Druck gemacht.» (AB 2003 S 1136) Sie können jetzt sagen, das gelte selbstverständlich für alle anderen, aber eben nicht für den Nachrichtendienst. Mir ist eigentlich nicht bekannt, dass der Verwaltungsaufwand ungebührlich hoch sein würde. Das Parlament war sich damals bewusst, dass damit ein gewisser Aufwand verbunden sein wird.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, die Mehrheit zu unterstützen.

Janiak Claude (S, BL): Wir haben vorhin vom Kommissionspräsidenten gehört, das sei der heutige Zustand, dieser bereite dem Nachrichtendienst offenbar keine zu grossen Probleme. Das können wir auch in der Geschäftsprüfungsdelegation feststellen. Sie wissen, wie die Diskussionen über dieses Gesetz ablaufen: Da ist dann bald einmal die Rede von einer Dunkelkammer, von einer Dunkelkammer mehr. Wenn Sie der Mehrheit folgen und dieses Prinzip aufrechterhalten, ist das für mich auch ein Zeichen des Vertrauens in diesen Dienst. Es ist ein Kompromiss, wir haben es gehört, aber berücksichtigen Sie doch bitte auch diesen Aspekt.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Unterschied zwischen Minderheit und Mehrheit ist, entweder alles dem Öffentlichkeitsgesetz zu entziehen oder nur die Informationsbeschaffung. Wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, ist das, was hier in der Vorlage als Vorschlag des Bundesrates steht, ein Kompromiss innerhalb der Verwaltung, um den wir lange gerungen haben.

Wenn Herr Niederberger den damaligen Entscheid des Ständerates zitiert hat, möchte ich doch auch die Gerichtspraxis, die in der Zwischenzeit entstanden ist, noch kurz anführen. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob der Bundesrat noch einmal gleich entscheiden würde. Ich nehme das Beispiel des Öffentlichkeitsgesetzes bzw. des Bundesverwaltungsgerichtes in Bezug auf die Veröffentlichung hinsichtlich der Mitarbeiter des Nachrichtendienstes: Wir haben diese Auskunft verweigert, und das entsprechende Medium hat dann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat uns verpflichtet – wohlgeachtet: als einzigen Nachrichtendienst der Welt –, die Zahlen der Mitarbeiter im Detail zu veröffentlichen. Das ist die Ge-

richtspraxis, die damit wahrscheinlich etwa die Messlatte für künftige Veröffentlichungen darstellt. Damit entstehen natürlich Widersprüche: Auf der einen Seite möchten wir informieren, weil wir das Vertrauen der Bevölkerung brauchen – wo immer möglich, machen wir das auch –, auf der anderen Seite arbeitet ein Geheimdienst logischerweise in einer gewissen Vertraulichkeit, weil er auf Mitarbeiter und auf Informanten angewiesen ist.

Ein Gerichtsentscheid, wie er jetzt vorliegt, stärkt wahrscheinlich das Vertrauen von Dritten in den Nachrichtendienst nicht unbedingt. Vielleicht mag das für die Öffentlichkeit so sein, aber in der Zusammenarbeit mit Partnerdiensten wird man im Austausch eher vorsichtig sein, wenn alles dem Öffentlichkeitsgesetz unterliegt. Das ist doch mitzuberücksichtigen. Ich möchte doch mindestens zuhänden der Materialien festhalten, dass die Veröffentlichung, zu der wir jetzt gezwungen wurden, dann schon das höchste der Gefühle sein muss, sonst wird die Arbeit verunmöglicht.

Der Vorschlag des Bundesrates ist wie gesagt ein Kompromiss zwischen Vertrauen schaffen und veröffentlichen. Mit dem kann man umgehen. Das heisst aber auch ganz konkret – das muss ich hier schon ankündigen –, dass wir in Bezug auf Veröffentlichungen vielleicht etwas mehr schwärzen müssen als an anderen Orten, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten. Das wird dann auch zu Diskussionen Anlass geben, weil Informationen des Nachrichtendienstes natürlich für Sonntagszeitungen sexy sind, wenn ich das so sagen darf. Da gibt es immer einen gewissen Skandalisierungseffekt, und wenn man nichts hat, hat man noch den Nachrichtendienst oder die Armee. Das ist so meine Erfahrung. Aber meine Haltung ist da natürlich durchaus subjektiv gefärbt.

Aber eben, es bleibt mit dieser Formulierung ein Widerspruch oder eine Gratwanderung für uns, mit der wir leben müssen. Ich kann ehrlich sagen, dass wir natürlich durchaus Sympathien für den Minderheitsantrag haben, aber ich glaube, der Entwurf des Bundesrates entspricht in etwa der Praxis, mit der wir leben können und mit der wir leben wollen. Aber sie hilft dem Nachrichtendienst nicht überall wirklich, seinen Grundauftrag auch zu erfüllen. Aber insgesamt verfolgen Sie mit dem bundesrätlichen Entwurf die Linie der bisherigen Praxis, und ich hoffe, dass das Bundesverwaltungsgericht dann nicht die Latte im Jahresrhythmus entsprechend höher legt. Sonst wird es dann wirklich schwierig.

Niederberger Paul (CE, NW): Ich mache das nicht gerne, Herr Bundesrat, aber ich muss doch etwas präzisieren: Sie haben gesagt, es gehe hier um die Informationsbeschaffung und darum, dass diese geheim bleiben müsse. Aber das ist eine Ergänzung zum heutigen Artikel 7 des Öffentlichkeitsgesetzes. Die anderen Sachen, die ich anfänglich gesagt habe, bleiben für den Nachrichtendienst also ebenfalls gültig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 22 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 67–69

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 70

Antrag der Kommission

Titel

Wahrung wichtiger Landesinteressen

Abs. 1

Der Bundesrat kann im Falle einer schweren und unmittelbaren Bedrohung den NDB mit Massnahmen nach diesem Gesetz beauftragen, sofern diese erforderlich sind, um wichtige Landesinteressen nach Artikel 3 zu wahren.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 70

Proposition de la commission

Titre

Sauvegarde d'intérêts nationaux importants

Al. 1

En cas de menace grave et imminente, le Conseil fédéral peut charger le SRC de sauvegarder, au moyen de mesures prévues dans la présente loi, des intérêts nationaux importants au sens de l'alinéa 3.

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Ich habe mich bereits bei Artikel 3 zu dieser geänderten Definition geäußert; der Begriff «wesentlicher Landesinteressen» wird durch «wichtiger Landesinteressen» ersetzt. Der Artikel hält nun fest, dass der Bundesrat «im Falle einer schweren und unmittelbaren Bedrohung den NDB mit Massnahmen nach diesem Gesetz beauftragen» kann, wenn dabei wichtige Landesinteressen gemäss Artikel 3 gewahrt werden müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 71, 72

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 72a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Dieser Artikel wurde vom Nationalrat eingefügt. In der Vergangenheit wurde ein Verbot von terroristischen Organisationen mittels Anwendung der Notstandsartikel 184 und 185 der Bundesverfassung erlassen, was allerdings nur in wenigen Fällen vorkam, weil die Schweiz sich grundsätzlich darauf beschränkte, Tätigkeiten und nicht Organisationen zu verbieten. Als Beispiele von Organisationsverboten können das seit November 2001 geltende Verbot der Gruppierung Al Kaida sowie das seit Oktober 2014 geltende Verbot der Gruppierung «Islamischer Staat» genannt werden. Derartige Verbote sind jedoch zeitlich befristet und müssen gemäss Artikel 7d RVOG, wenn sie weiterhin notwendig sind, durch einen separaten gesetzlichen Erlass legitimiert werden. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das vom Parlament in der Wintersession 2014 im Dringlichkeitsverfahren erlassene Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen Al Kaida und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen. Dieses Gesetz ist bis Ende 2018 befristet.

Die im Entwurf des Nachrichtendienstgesetzes nun vorgeschlagene neue Gesetzesgrundlage erleichtert die Handhabung des Organisationsverbots. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass es sich dabei um eine wichtige Verbotsnorm handelt. Bei der Anhörung wurde das Organisationsverbot sowohl durch den Vertreter der KKJPD als auch durch denjenigen der KKPKS ausdrücklich begrüsst. Ihre Kommission war sich der Bedeutung und der Wichtigkeit dieser Norm, der Begründung, die der Nationalrat abgegeben hatte, sowie der Zustimmung durch die Vertreter der KKJPD und der KKPKS bewusst und stimmte einstimmig dem Wortlaut gemäss Nationalrat zu.

Intensiv debattierte die Kommission auch über die Frage, ob die Absätze 3 bis 6 von Artikel 72a nicht eher im Strafgesetzbuch anzusiedeln wären. Abklärungen beim Bundesamt für Justiz ergaben indes, dass diese Absätze in Artikel 72a

des Entwurfes des Nachrichtendienstgesetzes richtig platziert sind.

Schliesslich sprach sich die Kommission einstimmig für die Ermöglichung eines Rechtswegs aus. Ich werde bei Artikel 79 nochmals darauf zu sprechen kommen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Bundesrat ist mit diesem eingefügten Artikel einverstanden. Materiell beinhaltet er nichts Neues, er umfasst im Wesentlichen den Inhalt des Isis- und Al-Kaida-Verbots, dem Sie im Dezember 2014 zugestimmt haben. Materiell ist es also kein Unterschied. Aber es ist jetzt im Gesetz, und der Bundesrat kann das Verbot aufgrund eines Gesetzes und nicht mehr aufgrund von Notrecht gemäss Bundesverfassung anwenden. Das ist eine Kompetenzänderung. Das erleichtert unseren Alltag, weil auch aufgrund der Bundesverfassung ein Verbot immer nur für sechs Monate, also sehr befristet, ausgesprochen werden kann. Dieses Instrument hier ist sicher zweckdienlicher.

Wie Ihr Kommissionspräsident ausgeführt hat, haben wir im Bundesamt für Justiz noch einmal geprüft, ob die Strafbestimmungen hier richtig angewendet sind oder ob sie nicht ins Strafgesetzbuch eingesetzt werden müssen. Das Bundesamt für Justiz ist zum Schluss gekommen, dass das hier der bestmögliche Ort ist, und empfiehlt Ihnen, den Artikel in seiner Gesamtheit so in diesem Gesetz zu belassen. Das würde auch dem Antrag des Bundesrates entsprechen.

Angenommen – Adopté

Art. 73

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 74

Antrag der Kommission

Titel

Unabhängige nachrichtendienstliche Aufsicht

Abs. 1

Die nachrichtendienstliche Aufsicht sorgt für die Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit im VBS auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Ihr jährlicher Kontrollplan ist mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten abzustimmen.

Abs. 2

Die nachrichtendienstliche Aufsicht ist selbstständig und unabhängig. Administrativ ist sie dem VBS zugeordnet.

Abs. 3

Sie nimmt ihre Funktion auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden wahr.

Abs. 4

Sie richtet ihre Beanstandungen an die geprüften Stellen. Sie informiert die Chefin oder den Chef des VBS laufend und den Bundesrat jährlich über die wesentlichen Erkenntnisse aus den Aufsichtstätigkeiten. Die Berichte sind nicht öffentlich.

Abs. 5

Streichen

Antrag Recordon

Abs. 1

Die nachrichtendienstliche Aufsicht sorgt für die Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit im VBS auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

Abs. 2

Sie unterstützt den Bundesrat und die Bundesversammlung bei der Ausübung ihrer Aufsicht über den Nachrichtendienst. Ihr jährlicher Kontrollplan ist mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten abzustimmen.

Abs. 3

Die nachrichtendienstliche Aufsicht ist selbstständig und unabhängig. Administrativ ist sie dem VBS zugeordnet.

Abs. 4

Der Bundesrat wählt die Leiterin oder den Leiter der nachrichtendienstlichen Aufsicht für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Der Bundesrat kann die Leiterin oder den Leiter der nachrichtendienstlichen Aufsicht bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung vor Ablauf der Amtsdauer abberufen. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Abs. 5

Die Leiterin oder der Leiter der nachrichtendienstlichen Aufsicht wählt deren Personal selber. Das Personalrecht der allgemeinen Bundesverwaltung findet sinngemäss Anwendung.

Art. 74*Proposition de la commission**Titre*

Autorité de surveillance indépendante des activités du renseignement

Al. 1

L'autorité de surveillance contrôle les activités du renseignement au DDPS quant à leur légalité, leur adéquation et leur efficacité. Son programme de contrôle annuel est coordonné avec la haute surveillance parlementaire.

Al. 2

L'autorité de surveillance exerce son activité de manière autonome et indépendante. Elle est rattachée au DDPS sur le plan administratif.

Al. 3

L'autorité de surveillance assure également ses fonctions auprès des autorités d'exécution cantonales.

Al. 4

Elle adresse ses constatations aux services faisant l'objet des contrôles. Elle informe régulièrement le chef du DDPS et annuellement le Conseil fédéral des principaux résultats de ses activités de surveillance. Ses rapports ne sont pas publics.

Al. 5

Biffer

*Proposition Recordon**Al. 1*

L'autorité de surveillance contrôle les activités du renseignement au DDPS quant à leur légalité, leur opportunité et leur efficacité.

Al. 2

Elle assiste le Conseil fédéral et l'Assemblée fédérale dans l'exercice de leur surveillance sur le renseignement. Son programme de contrôle annuel est coordonné avec la haute surveillance parlementaire.

Al. 3

L'autorité de surveillance exerce son activité de manière autonome et indépendante. Elle est rattachée au DDPS sur le plan administratif.

Al. 4

Le Conseil fédéral nomme le chef de l'autorité de surveillance pour une durée de six ans. La nomination doit être approuvée par l'Assemblée fédérale. Le Conseil fédéral peut révoquer le chef de l'autorité de surveillance avant l'expiration de son mandat en cas de violation grave du devoir de fonction. Le recours devant le Tribunal administratif fédéral est réservé.

Al. 5

Le chef de l'autorité de surveillance nomme l'ensemble de son personnel. Le droit du personnel de l'administration générale de la Confédération est applicable par analogie.

Art. 74a*Antrag der Minderheit*

(Recordon)

Titel

Überwachung der Personendatenbearbeitung

Abs. 1

Gemäss Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz überwacht der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Personendatenbearbeitung sowie der weiteren Bundesregelungen über den Datenschutz durch den NDB.

Abs. 2

Zu diesem Zweck überprüft der Datenschutzbeauftragte systematisch und regelmässig sämtliche Personendatenbearbeitungen durch den NDB. Er stellt namentlich sicher, dass:

- a. die Datenerhebung und -bearbeitung im Rahmen von genehmigungspflichtigen Massnahmen rechtmässig, angemessen, notwendig und zweckmässig ist;
- b. die Qualität, die Zweckmässigkeit und die Genauigkeit der Daten überprüft wird;
- c. die Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.

Abs. 3

Der NDB wirkt bei diesen Abklärungen umfassend mit. Er liefert dem Datenschutzbeauftragten sämtliche von ihm eingeforderten Informationen und gewährleistet ihm den Zugang zu seinen Räumlichkeiten sowie zu den Personendatenbearbeitungen. Er orientiert den Datenschutzbeauftragten namentlich über die Art und die Anzahl der an das Bundesverwaltungsgericht gerichteten Genehmigungsgesuche.

Abs. 4

Der Datenschutzbeauftragte ergreift die zum Schutz der Daten, welche er bei diesen Überprüfungen erhält, erforderlichen Massnahmen.

Abs. 5

Der Datenschutzbeauftragte orientiert die Geschäftsprüfungsdelegation regelmässig über seine Feststellungen und Empfehlungen. Er informiert die Öffentlichkeit in einer Art und Weise, die den Zielen dieses Gesetzes und namentlich den Aufgaben des NDB nicht schadet.

Art. 74a*Proposition de la minorité*

(Recordon)

Titre

Surveillance du traitement des données personnelles

Al. 1

Conformément à l'article 27 de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données, le Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence surveille l'application par le SRC des dispositions de la présente loi régissant le traitement des données personnelles et des autres dispositions fédérales relatives à la protection des données.

Al. 2

A cet effet, le préposé vérifie en particulier, de manière systématique et régulière, l'ensemble des traitements de données personnelles effectués par le SRC. Il s'assure notamment que:

- a. la collecte et le traitement des données dans le cadre des mesures soumises à autorisation sont licites, adéquats, nécessaires et conformes à la finalité du traitement;
- b. les contrôles de qualité, de pertinence et d'exactitude des données sont effectués;
- c. les délais de conservation sont respectés.

Al. 3

Le SRC collabore pleinement à l'éclaircissement des faits. Il fournit au préposé l'ensemble des informations qu'il requiert et lui garantit l'accès aux locaux et aux traitements de données personnelles. Il informe en particulier le préposé de la nature et du nombre de demandes d'autorisations adressées au Tribunal administratif fédéral.

Al. 4

Le préposé prend les mesures nécessaires pour assurer la protection des informations qu'il obtient lors de ses contrôles.

Al. 5

Le préposé informe régulièrement la Délégation des Commissions de gestion de ses constatations et recommandations. Il en informe le public d'une manière qui ne porte pas

préjudice aux objectifs de la présente loi et notamment aux missions du SRC.

Art. 74abis

Antrag Recordon

Titel

Informationsrechte und Beanstandungen

Abs. 1

Die nachrichtendienstliche Aufsicht hat Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Unterlagen.

Abs. 2

Für die im Kontrollplan vorgesehenen Überprüfungen kann sie erforderliche Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten aus den entsprechenden Datensammlungen abrufen. Sie darf die dabei erhobenen Personendaten nur bis zum Abschluss der Überprüfung speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen müssen protokolliert werden.

Abs. 3

Die nachrichtendienstliche Aufsicht teilt der geprüften Verwaltungseinheit den Befund ihrer Überprüfungen schriftlich mit.

Abs. 4

Weist die geprüfte Verwaltungseinheit eine Beanstandung der nachrichtendienstlichen Aufsicht zurück, so unterbreitet diese ihre Anträge dem vorgesetzten Departement. Der Entscheid des Departementes kann von der Verwaltungseinheit und von der nachrichtendienstlichen Aufsicht beim Bundesrat angefochten werden.

Abs. 5

Weist die geprüfte Verwaltungseinheit eine die Rechtmässigkeit berührende Beanstandung der nachrichtendienstlichen Aufsicht zurück, so kann diese die Rechtswidrigkeit formell feststellen und eine Weisung erlassen.

Abs. 6

Die geprüfte Verwaltungseinheit kann den Entscheid der nachrichtendienstlichen Aufsicht beim Bundesrat anfechten.

Art. 74abis

Proposition Recordon

Titre

Droit à l'information et constatations

Al. 1

L'autorité de surveillance a accès à toutes les informations et tous les documents utiles.

Al. 2

Pour l'exercice de la surveillance prévue par le plan de contrôle, l'organe de surveillance interne a un droit d'accès par procédure d'appel aux données, y compris aux données personnelles nécessaires dans les fichiers correspondants. Il ne peut enregistrer les données personnelles dont il a ainsi eu connaissance que jusqu'à l'aboutissement de la procédure de contrôle. Les accès aux différents systèmes doivent être consignés dans un journal.

Al. 3

Elle communique par écrit ses constatations à l'unité administrative contrôlée.

Al. 4

Si l'unité contrôlée rejette une constatation, l'autorité de surveillance soumet ses propositions au département auquel l'unité est rattachée. L'unité administrative ou l'autorité de surveillance peuvent soumettre la décision du département au Conseil fédéral.

Al. 5

Si l'unité contrôlée rejette une constatation se rapportant à la légalité, l'autorité de surveillance peut établir formellement l'illégalité et émettre une directive.

Al. 6

L'unité contrôlée peut soumettre la décision de l'autorité de surveillance au Conseil fédéral.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Herr Präsident, ich entschuldige mich, dass ich mich jetzt hier einbringe. Bevor Herr Recordon seinen Antrag begründet, möchte ich gerne die Fassung der Kommission erklären, und nach

Herrn Recordon möchte ich meine Haltung in Bezug auf seinen Antrag darlegen. Gleichzeitig möchte ich Artikel 74a zusammenfassen.

Es geht hier um ein Konzept. Wir befinden uns hier im 6. Kapitel, 2. Abschnitt. Es geht hier um die Kontrolle und Aufsicht des Nachrichtendienstes, einen ganz zentralen Bereich. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Nachrichtendienst des Bundes bereits heute einer mehrfachen Aufsicht unterstellt ist:

Erstens gibt es die Selbstkontrolle des Nachrichtendienstes. Der Nachrichtendienst muss durch geeignete Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen sicherstellen, dass der rechtskonforme Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes sowohl innerhalb des Dienstes als auch bei den Sicherheitsbehörden der Kantone gewährleistet ist. Am 1. Oktober 2014 hat die neugeschaffene Compliance-Organisation im Nachrichtendienst ihre Arbeit aufgenommen. Daneben gibt es im Nachrichtendienst sektorielle Kontrollmechanismen wie Qualitätssicherung, Qualitätssicherungsmanagement, Controlling, Sensorführung, das Informationssystem Comint und die Datenbearbeitung.

Zweitens gibt es die Aufsicht und Kontrolle durch das VBS. Das VBS, dem der Nachrichtendienst unterstellt ist, hat bereits heute eine Nachrichtendienstaufsicht. Diese VBS-interne Kontrollinstanz ist im Generalsekretariat angesiedelt. Sie überprüft auf der Basis eines jährlichen Kontrollplans die Tätigkeit des Nachrichtendienstes auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Dieser Kontrollplan bedarf der Genehmigung durch den Chef VBS und ist mit der parlamentarischen Oberaufsicht durch die GPDel abgestimmt. Die nachrichtendienstliche Aufsicht erstattet dem Chef VBS jährlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen. Der Chef VBS orientiert den Bundesrat und die parlamentarische Oberaufsicht. Die Berichte werden in der GPDel regelmässig mit der nachrichtendienstlichen Aufsicht besprochen.

Drittens besteht für die Funkaufklärung eine besondere und unabhängige Aufsicht in der Form der Unabhängigen Kontrollinstanz. Diese setzt sich aus je einem Vertreter des Bundesamtes für Justiz, des Bakom sowie der nachrichtendienstlichen Aufsicht zusammen.

Viertens zur Aufsicht und Kontrolle durch den Bundesrat: Der Bundesrat lässt sich vom VBS regelmässig über die Bedrohungslage und die Erkenntnisse aus den Aufsichtstätigkeiten orientieren. Er trägt letztlich die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des NDB.

Fünftens: Seitens des Parlamentes obliegt die Oberaufsicht über den Nachrichtendienst und die im Auftrag des NDB handelnden kantonalen Behörden zum Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes der Geschäftsprüfungsdelegation und der Finanzdelegation gemäss ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Diese beiden Delegationen setzen sich je aus drei National- und drei Ständeräten zusammen. Die GPDel erstattet dem Parlament über ihre sehr intensive Tätigkeit im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommissionen Bericht. Sie befasst sich über das ganze Jahr mit wiederkehrenden und besonderen Vorkommnissen im und um den Nachrichtendienst und fasst bei Bedarf auch besondere Berichte über spezielle Vorkommnisse. Ihr wie auch der Finanzdelegation sind sämtliche verlangten Dokumente, auch solche, die der Geheimhaltung unterliegen, zu unterbreiten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendig sind.

Artikel 74a ist gemäss Mehrheit der Kommission, die den entsprechenden Antrag Recordon mit 6 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt hat, nicht notwendig. Es handelt sich um den Minderheitsantrag, wie er auf der Fahne steht.

Das Datenschutzgesetz ist für alle Bereiche ein Querschnittsgesetz. Der Datenschutzbeauftragte hat demzufolge ein Recht und die Möglichkeit, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Bürgerinnen und Bürger, die das Gefühl haben, zu Unrecht vom Nachrichtendienst erfasst worden zu sein, haben die Möglichkeit, beim Datenschutzbeauftragten die Sachlage abzuklären. Dieser nimmt dann Einsicht in die allfällig entsprechenden Akten beim NDB und gibt demjenigen,

der die Anfrage stellt, eine Antwort. Die von Herrn Recordon geforderten Massnahmen sind weder notwendig noch erforderlich, sondern durch das Bundesgesetz über den Datenschutz und den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten bereits heute möglich.

Nun hat Herr Recordon noch einen Antrag eingereicht, der in der Kommission nicht vorlag. Ich möchte Sie bitten, jetzt Herrn Recordon das Wort zu geben, damit er zu seinem Antrag Stellung nehmen kann. Ich werde danach noch auf diesen neuen Antrag zurückkommen.

Recordon Luc (G, VD): Je vous présente la logique de la nouvelle proposition que j'ai déposée et qui pourrait rendre vaine la précédente version. Elle s'inscrit dans la logique suivante. Cette loi est véritablement problématique, je l'ai dit lors du débat d'entrée en matière. Il y a notamment ces possibilités énormes de balayage que nous avons malheureusement maintenues aux articles 38 et suivants. Il y a la problématique du rôle du Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence.

Face à cela, il faut un contrepoids important. Et ce contrepoids important est, à mon sens, une autorité de surveillance indépendante et tout à fait externe, à part un rattachement administratif et la nomination de son chef par le Conseil fédéral pour une durée de six ans. C'est ce que je vous propose avec tout un schéma détaillé garantissant l'indépendance de cette autorité et ses moyens d'action. C'est vraiment quelque chose de central et de cardinal dans cette loi. Maintenant, on m'a fait remarquer, et j'ai en effet constaté que c'était exact, que, dans la version que je vous propose, j'avais omis de maintenir l'opportune règle concernant les cantons. Mais, le principe général est vraiment d'avoir une autorité tout à fait autonome, indépendante et évidemment suffisamment dotée pour qu'elle puisse exercer un véritable contrôle externe suffisant.

Cela pourrait vous faire penser, par exemple, à ce qui se passe lors de l'examen effectué par le Contrôle fédéral des finances. Cela pourrait aussi faire penser à ce que nous exigeons de nos banques, qui ont tout à la fois un système de contrôle interne obligatoire et un audit externe qui répond, lui, aux règles de la FINMA. C'est ce genre de système extrêmement prudent que je vous suggère d'introduire, compte tenu de l'importance des enjeux par rapport à la liberté de nos concitoyennes et de nos concitoyens.

Je ne vais pas détailler tous les éléments de ma proposition, parce qu'elle est un peu longue et parce que vous en disposez déjà depuis quelques jours, mais je crois que, effectivement, tant le principe inscrit à l'article 74 que celui prévu à l'article 74abis – qui devra être d'ailleurs renuméroté en temps utile –, qui décrivent en détail la procédure, sont importants. On peut éventuellement, bien sûr, discuter de certaines des modalités de ce que je propose, mais il est important que le principe qui prévoit que cette autorité est complètement indépendante de l'administration soit inscrit dans la loi.

Le président (Hêche Claude, président): Monsieur Recordon, pour des questions de compréhension, s'agit-il, une fois la discussion menée, d'opposer au vote le concept de la commission au vôtre?

Recordon Luc (G, VD): Ce que je vous suggère, c'est d'opposer la proposition de la commission à l'article 74 à ma proposition portant sur les articles 74 et 74abis. Ces deux articles sont séparés essentiellement pour des raisons de lisibilité, mais ils forment un tout et nous pouvons donc les opposer globalement.

Quant à ma proposition de minorité, nous verrons plus tard comment nous prononcer à son sujet.

Minder Thomas (V, SH): Genau wie Kollege Recordon mache auch ich mir Gedanken zur nachrichtendienstlichen Aufsicht. Hier bei den Artikeln 74 und folgende gelangen wir zu einem Schwachpunkt dieser Vorlage, einer völlig diffusen NDB-Aufsicht von etwa einem Dutzend Instanzen und Gre-

mien. Es sind dies die Selbstkontrolle, der Chef VBS, das vorgesetzte Departement, die Unabhängige Kontrollinstanz, der Bundesrat, die GPDel, die Finanzdelegation, das kantonale Aufsichtsorgan der Vollzugsbehörde als Dienstaufsicht, in Artikel 78 wird sogar von einem separaten kantonalen Kontrollorgan gesprochen, dann das Bundesverwaltungsgericht, der Sicherheitsausschuss des Bundesrates und schliesslich der Gesetzgeber, also wir, das Parlament. Natürlich trägt auch Herr Seiler als Chef seine Kontrollverantwortung.

Diese Verantwortlichkeiten verteilen sich über die Artikel 73 bis 79. Mich beunruhigt diese völlig zersplitterte Aufsicht über den NDB. Die jetzige Oberverantwortlichkeit und Kontrolle des NDB sind unbefriedigend. In der Regel ist das ganz einfach zu analysieren. Sind so viele Instanzen, gleich in welcher Form, verantwortlich oder mitverantwortlich, so ist am Schluss niemand verantwortlich. Ich will den Teufel nicht an die Wand malen, doch ich wünschte mir eine klare Hackordnung, was die Verantwortlichkeit und insbesondere die Oberverantwortlichkeit anbetrifft.

Die SiK hat nun in Artikel 74 aus der Unabhängigen Kontrollinstanz eine «unabhängige nachrichtendienstliche Aufsicht inklusive Kabelaufklärung» gestaltet, also ein neues Organ. In der Botschaft (S. 2204) führte der Bundesrat übrigens noch aus: «Eine zusätzliche Kontrolle der Kabelaufklärung durch die Unabhängige Kontrollinstanz würde hingegen die Verantwortungsbereiche der Beteiligten ... verwischen und ist deshalb nicht sachgerecht.» Genau diese Verwischung haben wir nun aber, weil die Unabhängige Kontrollinstanz nicht nur wie bisher die Funk-, sondern auch die Kabelaufklärung beaufsichtigen soll.

Rein quantitativ mag der NDB der bestbeaufsichtigte Dienst der Schweiz sein – wahrscheinlich gut gemeint, doch meines Erachtens kontraproduktiv, da die Verantwortlichkeit völlig diffus verteilt ist. Es wäre mir lieber, es gäbe nur eine einzige, unabhängige Instanz, diese aber etwas besser bestückt und ausgestattet und letzt- und alleinverantwortlich. Ich kann mir, wie Kollege Recordon, in einer solchen total unabhängigen Aufsichtsinstanz auch eine gewählte Person oder gewählte Personen vorstellen.

Dass die SiK eine unabhängige nachrichtendienstliche Aufsicht ins Leben gerufen hat, geht zwar in die richtige Richtung, jedoch hätte man konsequenterweise auf das Gros der anderen Kontrollorgane verzichten müssen. Kollege Recordon, das fehlt auch im Antrag Ihrer Minderheit. Mir wäre eine einzige Aufsichts- und Kontrollinstanz, hochunabhängig, lieber als ein Dutzend Gremien über das ganze Bundeshaus verteilt. Ich hoffe, dass sich der Nationalrat dieses Punktes noch einmal annimmt.

Stöckli Hans (S, BE): Ich verstehe in einem gewissen Mass die Kritik an der Lösung gemäss den Artikeln 74ff. betreffend die Aufsicht und die Kontrolle. Die SiK beantragt ja mit der Motion 15.3498, dass der Bundesrat insgesamt ein Konzept erarbeitet, weil die Frage der Aufsicht erst ganz am Schluss der Beratung dieses Gesetzes überhaupt diskutiert wurde. Dementsprechend hat kein Konzept bereits die Reife erreicht, welche nötig wäre, um einen definitiven Entscheid zu fällen. Ich glaube daher, dass wir heute so entscheiden müssen, dass wir nichts definitiv entscheiden, sondern die Möglichkeit besteht, dann alle wichtigen Punkte in die definitive Fassung des Gesetzes aufzunehmen.

Richtig und wichtig ist, dass wir entgegen der Vorlage des Bundesrates eine unabhängige nachrichtendienstliche Aufsicht vorsehen, die nicht einem departementalen Kontrollorgan entspricht und die ausserhalb des Departementes angesiedelt ist. Das wird ja der Variante der Kommission zu Artikel 74, aber auch dem Antrag Recordon entsprechen. Wichtig ist, dass auch die Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit gegeben sind. Das Problem ist nur, dass wir in der SiK eben keine Zeit hatten, die weiteren Bestimmungen vorzusehen, welche sicherstellen, dass dieses Kontrollorgan auch organisatorisch richtig aufgestellt ist und das Wahlprozedere definiert wird. Dementsprechend ist der Antrag Re-

cordon sehr erfolversprechend, und ich denke, er weist in die richtige Richtung.

Das Problem ist nur, dass der Antrag Recordon auch Mängel aufweist, einerseits betreffend die Funktion auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden, das wurde vergessen, andererseits auch betreffend Rechtsschutz; vor allem Artikel 74abis müsste nochmals überprüft werden, um sicherzustellen, dass da nicht zusätzliche Schwierigkeiten entstehen würden.

Wichtig ist immerhin, dass auch die Bedenken von Herrn Kollege Minder aufgenommen werden, wobei auf einen Teil der Organe sicher nicht verzichtet werden kann, weil sie auch andere Funktionen erfüllen müssen. Ein Beispiel ist die Lösung, die wir bei Artikel 75 getroffen haben: Bei der Unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und die Kabelaufklärung haben wir die Funktion klar beschrieben. Diese Funktion wollen wir nicht aufgeben, weil es dort eben vor allem um technische Arbeiten geht. Hingegen muss die unabhängige nachrichtendienstliche Aufsicht eine eher politische Aufsicht sein, was dann ja auch die Möglichkeit bietet, unserer Aufsicht zu entsprechen. Da ist noch Handlungsbedarf gegeben.

Dementsprechend schlage ich vor, dass sich Herr Bundesrat Maurer dazu äussert, ob er bereit ist, all diese Überlegungen mit einzubeziehen, um zu verhindern, dass wir mit der Abstimmung einen Teil der Ideen ausgrenzen. Vielleicht würde Herr Recordon dann seine Anträge zumindest in der jetzigen Phase des Prozesses zurückziehen – unter der Voraussetzung, dass die Anliegen eben in der Arbeit des Bundesrates hinsichtlich der Beratung im Nationalrat wieder aufgenommen werden.

Janiak Claude (S, BL): Herr Stöckli hat das meiste dessen, was ich auch sagen wollte, jetzt schon gesagt. Aber zuhasten von Herrn Minder, die Aussage, welche die Kommission macht, ist folgende: Sie will eine unabhängige Aufsicht. Wir waren uns im Klaren, dass wir nicht in der Lage waren, dies im Einzelnen noch vor der Session auszugestalten. Wir schaffen jetzt eine Differenz, wollen aber, dass das im Verlaufe des politischen Prozesses geregelt wird. Der Vorschlag, den wir hier haben, ging ja aus einem Papier des VBS hervor, den haben wir nicht irgendwo erfunden. Herr Minder, in jedem Fall können wir die Aufsicht installieren, aber die politische Verantwortung wird immer beim Chef VBS und beim Bundesrat bleiben, ihrer kann man sich nicht entledigen, und wir als Parlament haben die Rolle der Oberaufsicht. Ich betone noch einmal, hauptsächlich auch zuhasten der Medien, die das immer noch nicht begriffen haben, dass es einen Unterschied zwischen der Aufsicht und der Oberaufsicht gibt; dort haben wir dann unsere Rolle wahrzunehmen. Ich bin auch gespannt, was Sie jetzt noch sagen, Herr Bundesrat, aber es ist klar, dass wir heute die definitive Regelung nicht treffen können.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Gestatten Sie mir, noch zwei, drei Aussagen zu diesem Bereich zu machen. Es war der Kommission ausserordentlich wichtig, dass der Bereich der Aufsicht gegenüber der nationalrätlichen Fassung wesentlich vertieft und ergänzt wurde. Wir haben im Prinzip zwei Elemente, die wir in Bezug auf die Aufsicht jetzt implementieren.

Wir haben im Nachrichtendienstgesetz die Aufsicht mit den Artikeln 74, 74a, aber auch 75 verstärkt. Das ist das, was im Moment in Bezug auf das Nachrichtendienstgesetz gemacht werden konnte. Wir waren uns aber auch bewusst, dass es nicht unbedingt optimal ist, wenn ein Departement sich selbst entsprechend beaufsichtigt – die Aufsicht wäre im Departement im Generalsekretariat angesiedelt –, obwohl ich überzeugt bin, dass die Unabhängigkeit gewährleistet wäre. Wir haben damals gesagt, dass wir im Prinzip einen sogenannten Langschuss machen möchten. Wir haben eine Kommissionsmotion eingereicht – wir kommen später darauf zurück –, die eine entsprechende Aufsicht ausserhalb der Verwaltung vorsieht und bei deren Behandlung man später die Fragen, wer in diese Aufsicht kommt und wie sie gewählt

werden soll, regeln kann; es sind Fragen, die Herr Recordon im Prinzip in seinen neuen Einzelantrag aufgenommen hat. Der Bundesrat ist bereit, diese Motion anzunehmen, und er wird dann entsprechend Bericht erstatten, sofern der Erstrat dieser Motion noch zustimmt; das ist noch zu vollziehen.

Sollte tatsächlich eine entsprechende Aufsicht ausserhalb der Verwaltung entstehen, so ist es durchaus nachvollziehbar, dass dann dieser Aufsicht ein entsprechendes Nachrichtendienst-Aufsichtsgesetz zur Seite gestellt wird, in welchem die Aufgaben, die Rechte und Pflichten und die Möglichkeiten entsprechend enthalten sind. Das würde dann bedeuten, dass all das, was jetzt betreffend Aufsicht im Nachrichtendienstgesetz vorhanden ist, in ein Nachrichtendienst-Aufsichtsgesetz transferiert werden könnte. Dann wird auch die Frage der einheitlichen Aufsicht transferiert. Soweit das möglich ist, sollte es möglichst nur noch eine fachliche Aufsicht geben – ich verweise aber darauf, dass die Kantone im Nachrichtendienst immer noch involviert sind.

Der Antrag Recordon enthält sehr viele interessante Faktoren; ich bin der Auffassung, wir sollten diese Artikel 74 und 74a nicht einfach ausser Acht lassen. Der Antrag nimmt die verschiedenen Absätze von Artikel 74 teilweise auf, allerdings nicht Artikel 74 Absatz 3 in Bezug auf die kantonalen Vollzugsbehörden. Das ist ein Mangel, der allenfalls noch behoben werden müsste. Dennoch hat es im Antrag sehr interessante Aspekte, die im Prinzip bereits in Richtung der Motion gehen. Das ist absolut begrüssenswert. Der Antrag weist allerdings auch Nachteile auf, z. B. führt der Vorschlag zu einer Kompetenzkollision zwischen administrativer Aufsicht und Oberaufsicht des Parlamentes. Auch das müsste man vielleicht noch speziell anschauen. Vor allem stellt sich bei Artikel 74a die Frage der Absätze 5 und 6, bei denen es um justiziable Themen geht. Das ist nicht unproblematisch. Ich schlage Ihnen Folgendes vor: Ich beantrage, dass wir jetzt bei der Fassung der Kommission bleiben, würde den Bundesrat aber gern auffordern, den Antrag Recordon mitzunehmen. Wir schaffen so oder so eine Differenz zwischen dem Erstrat und unserem Rat, und so kann man den Antrag Recordon dann im Erstrat in der Differenzbereinigung noch einmal genau prüfen. Ich glaube, so wären die Anliegen von Herrn Recordon aufgenommen, sie könnten noch verfeinert werden, Mängel könnten korrigiert und ausgemerzt werden. Ich gehe davon aus, dass in der zweiten Runde, wenn die Vorlage wieder zu uns kommt, ein ausgefeilterer Vorschlag vorliegen wird, der wahrscheinlich mehr befriedigen wird als das, was uns mit dem Antrag Recordon jetzt vorliegt.

Herr Recordon, ich würde mich freuen, wenn Sie sich dem anschliessen könnten. Ihre Anliegen gehen so nicht verloren. Ich hoffe, dass der Bundesrat die Vorschläge mitnimmt. In diesem Sinn bitte ich Sie, im Moment bei der Fassung Ihrer Kommission zu bleiben, würde mich aber freuen, wenn der Bundesrat den Antrag Recordon bei der nächsten Behandlung in der SiK-NR mit hineinnehmen würde. Vielleicht könnte Herr Recordon ihn auch über einen anderen Kanal dort noch einmal einspeisen.

Ich bitte Sie, bei der Formulierung der Kommission zu bleiben. Vielleicht könnte Herr Recordon seinen Minderheitsantrag zu Artikel 74a auf Seite 62 der Fahne unter diesen Voraussetzungen zurückziehen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Dieses Kapitel ist zweifellos das Kernstück dieser Vorlage. Sie haben jetzt im vorherigen Abschnitt dem Nachrichtendienst mehr Kompetenzen erteilt. Hier geht es darum, ihm die notwendigen Kontrollorgane zur Seite zu stellen. Da möchte ich mich ganz herzlich für die Arbeit in Ihrer Kommission bedanken. Sie haben eine wesentliche Verbesserung erzielt, wir durften dazu beitragen. Ich glaube, was heute Ihre Kommission vorschlägt, geht in die richtige Richtung und verbessert auch das Vertrauen gegenüber dem Nachrichtendienst noch einmal nachhaltig.

Wenn wir das im Detail anschauen, dann bin ich nicht ganz einverstanden mit den Einwänden von Herrn Ständerat Minder. Es gehört natürlich zu unserem System und zu unserem Aufbau, dass jede Stufe in ihrem Bereich ihre Verantwortung

wahrnehmen muss. Wir haben hier zuerst Artikel 73, der die Qualitätssicherung und die Eigenverantwortung des Nachrichtendienstes festschreibt. Das war bisher nicht der Fall. Wir haben im Laufe der letzten Jahre diese interne Qualitätskontrolle aufgebaut, im Übrigen zusammen mit alt Ständerat Hansruedi Stadler, der hier beratend mitgewirkt hat. Wir sind eigentlich stolz auf das, was wir erreicht haben. Wir haben heute ein internes Kontrollsystem, eine Qualitätssicherung, die diesen Namen auch verdient. Wenn wir das im Gesetz festschreiben, ist eben auch die Verantwortung im Nachrichtendienst genau für das festgelegt. Man macht jetzt diese Selbstkontrolle, diese Qualitätskontrolle auch zur gesetzlichen Aufgabe. Das ist das eine.

Dann kommt die Aufsicht über den Nachrichtendienst. Die wird gestärkt mit der Unabhängigkeit, die Sie hier postulieren. Der Einzelantrag Recordon bietet hier natürlich noch einmal Verbesserungspotenzial. Herr Recordon schlägt ja vor, den Leiter dieser Aufsicht durch den Bundesrat wählen zu lassen. Das würde dieser Aufsicht noch einmal mehr Unabhängigkeit geben. Ob Sie das dann bestätigen wollen, wie Herr Recordon vorschlägt, ist ein politischer Entscheid, der aber klar die Aufsicht noch einmal stärken würde. Herr Recordon schlägt auch vor, im Gesetz zu verankern, dass die Aufsicht Zugang zu sämtlichen Daten und auch zu Datenbanken hat. Das hat sie schon jetzt, aber das ist nicht im Gesetz geregelt. Auch das würde die Unabhängigkeit dieser Aufsicht noch einmal bestätigen. Das sind zwei Elemente, die wir, denke ich, konkret mit Ihrer Schwesterkommission noch einbauen könnten, die im Übrigen in der Planung viel Zeit für die Differenzbereinigung vorgesehen hat. Das sollte genügen, weil sich auch Ihre Schwesterkommission schon eingehend mit der Kontrolle befasst hat. Damit haben wir aus meiner Sicht eine wesentliche Stärkung der Aufsicht über den Nachrichtendienst.

Ich denke, für uns ist das auch eine Aufforderung, die Aufsicht personell sehr rasch oder gar sofort zu verstärken. Wir würden dann gerne mit der GPDel, die ja ihr Programm gestaltet, besprechen, wie wir sie ausbauen wollen. Es geht dabei nicht nur um eine personelle Aufstockung, sondern auch immer um eine qualitative Aufstockung: Die Aufsicht muss über entsprechende Fähigkeiten verfügen, damit sie die Kontrolle machen kann.

Bei den Kontrollinstanzen kommt noch die Unabhängige Kontrollinstanz hinzu. Natürlich ist das eine zusätzliche Kontrollinstanz, aber ich denke, gerade die Aufgaben, die wir der Unabhängigen Kontrollinstanz zuweisen, nämlich einerseits Funkaufklärung, andererseits neu Kabelaufklärung, bedingen, dass wir sie auch qualitativ erweitern. Ich finde das bisherige System bzw. die Idee einer Milizaufsicht bei der Unabhängigen Kontrollinstanz gar nicht so schlecht, denn mit dieser Milizaufsicht gelingt es uns, auch das notwendige Fachwissen, das Know-how aus der Privatwirtschaft mit einzubeziehen. Wenn wir in Zukunft Kabelaufklärung machen können, braucht es vielleicht Informatiker oder Fachleute aus dem Milizbereich, damit wir die Kontrolle machen können. So gesehen ist das zwar ein zusätzliches Element, es kann aber den Horizont erweitern, und es ermöglicht es uns, Fachwissen einzubeziehen, und damit ist es eben auch eine qualitative Verbesserung, die wir da vorsehen. Selbstverständlich muss die Unabhängige Kontrollinstanz ausserdem personell erweitert werden, denn sie wird mehr Aufwand leisten müssen. Bezüglich der qualitativen bzw. der personellen Zusammensetzung würde ich wieder mit der GPDel schauen, welche Qualität die Unabhängige Kontrollinstanz aufweisen soll, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann.

Damit sind die Aufsichtsorgane aus meiner Sicht wesentlich gestärkt: Die Unabhängigkeit ist gestärkt, und die Kompetenzen werden gestärkt. Das ist in diesen Artikeln so enthalten.

Was die Elemente angeht, die Herr Recordon vorschlägt: Ich bin gerne bereit, diese Vorschläge zu übernehmen. Ich habe jetzt zwei Punkte herausgegriffen, die im Hinblick auf eine Verbesserung ins Auge springen, andere Vorschläge muss man weiter prüfen. Vielleicht muss noch die Kontrolle der Kantone eingefügt werden, und der hier vorgeschlagene

Rechtsweg scheint uns etwas kompliziert zu sein. Das würden wir dann noch anschauen. Aber gesamthaft kann man feststellen: Zusätzlich zur verbesserten Version Ihrer Kommission enthält der Antrag Recordon Elemente, die diesen Bereich noch einmal verstärken. So gesehen nehmen wir das gerne mit.

Die politische Verantwortung, um hier noch einmal auf das Votum von Herrn Minder zurückzukommen, gehört natürlich auch zu unserem System. Zum einen ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des VBS verantwortlich für den Nachrichtendienst, denn der Nachrichtendienst ist dem Departementsvorsteher logischerweise direkt unterstellt, dann befasst sich der Sicherheitsausschuss mit der Tätigkeit des Nachrichtendienstes, und letztlich ist es immer der Bundesrat, der für die Verwaltungstätigkeit den Kopf hinhalten muss, auch für den Nachrichtendienst, davon kann man ihn nicht entlasten. Diese Abstufung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, macht eigentlich Sinn.

Ich denke, mit diesen beiden Säulen – mit der Verstärkung der Aufsicht durch die Unabhängige Kontrollinstanz und mit der politischen Verantwortung – haben Sie auch die Möglichkeit, die Oberaufsicht wahrzunehmen, insbesondere mit der GPDel und mit der FinDel. Ich denke, Sie haben damit dann eine bessere Grundlage bzw. bessere Grundlagenarbeiten, um diese Tätigkeit wahrzunehmen. Wieweit Sie innerhalb Ihrer Aufsichtsorgane noch Schwergewichte setzen, ist Ihnen überlassen, aber ich denke, im Interesse der Öffentlichkeit ist es durchaus angebracht, sich auch zu überlegen, wie man die parlamentarische Oberaufsicht noch effizienter machen könnte. Dazu gibt es ja entsprechende Ideen.

Ich erachte den Vorschlag, den Sie erarbeitet haben, als gut, als wesentliche Verstärkung, und mit der Motion, die Sie ja noch behandeln und die der Bundesrat zur Annahme empfiehlt, können wir noch einen Schritt weiter gehen und andere Varianten prüfen – was immer dabei herauskommt. Ich denke, für die nächsten vier Jahre, bis wir allenfalls etwas Neues haben, haben Sie eine gute Grundlage und ein starkes Gegengewicht geschaffen für die zusätzlichen Kompetenzen, die Sie vorhin dem Nachrichtendienst zugesprochen haben.

So gesehen bitte ich Sie, Ihrer Kommission zu folgen. Wir sind gerne bereit, die Überlegungen, wie sie Herr Recordon angestellt hat, noch einzubauen, ich denke, wesentliche Elemente daraus werden den Vorschlag Ihrer Kommission dann noch verstärken.

Recordon Luc (G, VD): Tout d'abord, je remercie à mon tour Monsieur Minder d'avoir soulevé la question du nombre des autorités de contrôle et de leur coordination au risque que plus personne ne contrôle rien et que tout le monde s'en remette aux autres pour faire le travail. C'est un problème classique résumé par le proverbe «Trop de cuisiniers gâtent la sauce». En effet, la question se pose.

Monsieur Minder a cité toutes sortes d'autorités qui exercent une surveillance. Mais, comme je l'ai dit dans mon exposé introductif sur cet objet, il y a en tout cas une chose indispensable, c'est qu'il y ait un contrôle interne et un contrôle externe. Cela, c'est le «minimum minimorum». Toutefois, nous sommes dans un système politique basé sur la séparation des pouvoirs, et il est donc presque impensable qu'il n'y ait pas un organe comme la Délégation des Commissions de gestion. Peut-être que, suivant les autres organes de contrôle, on pourrait alléger son travail. C'est peut-être souhaitable, car pour des miliciens c'est un travail très lourd, et elle ne va pas complètement disparaître.

Puis il y a la nouvelle conception de la séparation des pouvoirs qui se fait jour au fil de nos travaux. Nous avons par exemple instauré une autorité de surveillance du Ministère public de la Confédération il y a quelques années, et cela semble être assez précieux pour l'efficacité et la correction du travail du Ministère public de la Confédération. Là, nous ferions peut-être quelque chose d'analogue pour le Service de renseignement de la Confédération. De plus, il y a les cantons qui doivent évidemment surveiller ce qu'ils font,

c'est inévitable. Il est donc presque impensable d'éviter un grand nombre d'autorités de surveillance.

La question que l'on peut se poser est la suivante: comment l'autorité de surveillance indépendante des activités du renseignement – UKI en allemand pour «Unabhängige Kontrollinstanz», ce qui est un très joli sigle – et le Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence se répartiront-ils les rôles? Car tous deux servent, le préposé fédéral entièrement et l'autorité de surveillance indépendante pour beaucoup, à protéger les citoyennes et les citoyens contre les excès de surveillance. Alors peut-être faudra-t-il réfléchir à cela.

Malheureusement, nous avons pris une très mauvaise décision, il y a quelques minutes, en affranchissant le Service de renseignement de la Confédération de la loi sur la transparence. Il faudra certainement que le Conseil national se pose la question d'une telle solution, ce qu'il n'avait pas fait – et il avait été par conséquent sur ce rare point meilleur que nous. On pourrait se demander s'il n'y a pas une fusion des deux autorités à réaliser, mais alors à condition que la loi sur la transparence soit applicable, pour au moins éviter qu'il y ait deux autorités externes en plus. Là, il y a véritablement quelque chose à se demander.

Cela dit, je prends note des engagements très fermes du président de notre commission, confirmés intégralement et à l'instant par Monsieur le conseiller fédéral Maurer, de défendre une version légèrement remaniée, qui prenne en compte l'autorité cantonale – pour l'oubli de laquelle je vous prie de m'excuser – et qui prenne en considération aussi, peut-être, un certain remaniement de la procédure de protection juridique. Compte tenu du fait que la version de la commission crée déjà la divergence avec le premier conseil, je retire ma proposition, au strict bénéfice des assurances que j'ai reçues.

Je retire donc mes propositions aux articles 74 et 74abis, et pour vous faire gagner du temps, Monsieur le président, je retire aussi ma proposition de minorité à l'article 74a, puisque cela fait partie d'un concept général.

Le président (Hêche Claude, président): Les propositions individuelles Recordon aux articles 74 et 74abis ainsi que la proposition de la minorité Recordon à l'article 74a ont été retirées.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 75

Antrag der Kommission

Titel

Unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und die Kabelaufklärung

Abs. 1

... auf Rechtmässigkeit und beaufsichtigt den Vollzug der genehmigten und freigegebenen Aufträge zur Kabelaufklärung. Sie versieht ...

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 3

... dass Aufträge zur Funkaufklärung eingestellt und Informationen ...

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 75

Proposition de la commission

Titre

Organe de contrôle indépendant pour l'exploration radio et l'exploration du réseau câblé

Al. 1

... de l'exploration radio et l'exécution des missions d'exploration du réseau câblé autorisées et avalisées. Elle accomplit ...

Al. 2

... enregistrées. A cet effet, les services compétents ...

Al. 3

Elle peut émettre des recommandations sur la base de ses contrôles et demander au DDPS de mettre un terme à des missions d'exploration du réseau câblé et d'effacer ...

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Wir haben hier auch wieder eine wesentliche Differenz zum Nationalrat geschaffen. Wir befinden uns hier bei einem zentralen Bereich der Aufsichtstätigkeit. Bereits heute besitzt der Nachrichtendienst die Möglichkeit der Funkaufklärung. Neu werden die Möglichkeiten der Aufklärung erweitert, und zwar auf die Kabelaufklärung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Informationen nicht mehr primär über die Luft, sondern vermehrt via Kabel im Boden oder im Wasser übermittelt werden. Ich verweise auf die von uns geführte Diskussion über die verschiedenen Beschaffungsmassnahmen.

In Bezug auf die entsprechende Kontrolle bedeutet dies, dass die Kompetenzen der Unabhängigen Kontrollinstanz von der Funkaufklärung auf die Kabelaufklärung erweitert werden müssen. Gegenüber der Botschaft und der Nationalratsfassung hat Ihre Kommission diesen Umstand bereits in den Titel von Artikel 75 aufgenommen. Die vorgenommenen Änderungen sind auch im Kontext von Artikel 74 zu betrachten, wo es um die generelle unabhängige Aufsicht über den Nachrichtendienst geht, und als Ergänzung bezüglich der besonderen technologischen Art der Nachrichtenbeschaffung zu verstehen. Die Komplexität dieser Aufsicht hat die Kommission veranlasst, beim VBS gesetzgeberische Varianten für die kombinierte Funk- und Kabelaufklärungsaufsicht einzuholen.

Absatz 1 nimmt die erweiterte Aufsicht der Unabhängigen Kontrollinstanz auf und ergänzt die Fassung des Nationalrates um die Beaufsichtigung des Vollzugs der vom Bundesverwaltungsgericht genehmigten und freigegebenen Aufträge durch den Nachrichtendienst des Bundes. Absatz 2 hält diese Kontrollaufgabe inhaltlich noch näher fest, und Absatz 3 räumt der Unabhängigen Kontrollinstanz das Recht auf Anträge ans VBS ein, dass aufgrund von Überprüfungen Aufträge zur Funkaufklärung eingestellt und Informationen gelöscht werden, wobei diese Anträge und allfälligen Berichte nicht öffentlich sind.

Diese durch die Kommission ergänzten Bestimmungen entsprechen einer der Kommission durch das VBS vorgelegten Variante zur Erweiterung der Aufsichtskompetenz der Unabhängigen Kontrollinstanz. Es ist denkbar und möglich, dass diese Form der erweiterten Aufsicht durch die Unabhängige Kontrollinstanz zum heutigen Zeitpunkt in Bezug auf ihre Durchlässigkeit zwischen beaufsichtigter Behörde einerseits und der Kontrollinstanz andererseits noch nicht der Weisheit letzter Schluss ist. Diese Variante weitet jedoch die Aufsichtstätigkeit auch auf die Kabelaufklärung aus und sollte durch den Erstrat im Rahmen der Differenzbereinigung nochmals einer intensiven Prüfung, auch unter Einbezug der Artikel 74 und 76, unterzogen werden. Dabei sollten auch die Praktikabilität und die Erfahrungen der Geschäftsprüfungsdelegation mitberücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich schliesslich auf die Motion 15.3498, die Ihre Kommission am Ende der Beratung des Nachrichtendienstgesetzes einstimmig verabschiedet hat und die anschliessend behandelt wird. Im Sinne einer längerfristigen Massnahme beantragt die Kommission mit dieser Motion Folgendes: Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten und Massnahmen aufzuzeigen, ob und wie eine Aufsicht über den Nachrichtendienst des Bundes ausserhalb der Bundesverwaltung eingerichtet werden soll und wie diese auszugestalten ist. Ich werde mich dann bei der Behandlung der Motion nicht mehr gross äussern. Ich habe jetzt versucht, das darzulegen.

Stadler Markus (GL, UR): Die Kompetenz zur Kabelaufklärung ist neu, entsprechend auch deren Kontrolle, um die es

hier geht. Herr Bundesrat Maurer, ich bitte Sie, etwas zu sagen zum Aufwand, der sich aus der Kabelauflösung inklusive ihrer Kontrolle für die betreffende Wirtschaftssparte ergibt, und dann noch etwas zur Organisation der Datenströme, die dafür notwendig ist, das heisst auch zur Auswertung und Aufbewahrung der Daten.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich habe es schon angetönt, aufgrund der neuen Aufgaben in diesem Artikel werden wir die Unabhängige Kontrollinstanz auch erweitern und personell mit entsprechenden Fachleuten verstärken müssen. Die Unabhängige Kontrollinstanz wird den Aufwand vergrössern müssen, damit sie das in unserem Sinne auch auftragsgemäss erledigen kann. Wie schon angetönt, denke ich, dass wir uns dann in dieser Frage mit der GPDel absprechen, um auch diese Bedürfnisse mitzunehmen.

Zu den Fragen von Herrn Ständerat Stadler: Wir weisen in der Botschaft aus, dass wir mit diesem Gesetz einen Mehrbedarf von insgesamt 20,5 Stellen beantragen werden. Davon ist eine Stelle beim Bundesverwaltungsgericht, eine Stelle beim Bundesarchiv. Bei uns sind es Analysten, Systemverwalter sowie Leute für die Auswertung und Analyse der zusätzlichen Ergebnisse. Diese Schätzung haben wir aufgrund der Anzahl Fälle vorgenommen, die wir jährlich über Kabelauflösung zu bearbeiten meinen. Wir gehen ja bekanntlich von zehn bis zwölf Fällen aus. Wir wissen ja etwa auch von der Funkauflösung – auch dort suchen wir konzentriert – welche Belege anfallen. Wir können etwa abschätzen, welche Informationen auf diesem Weg anfallen, was es braucht, um sie zu analysieren. Es sind auch viele Sprachspezialisten dabei, damit die Sprachen entschlüsselt werden können, gelesen werden können, analysiert werden können. Das ist die Grössenordnung, von der wir ausgehen. Mit diesen 20,5 Stellen geben wir uns selbst auch sozusagen einen Plafond, denn wir beabsichtigen ja ausdrücklich nicht, wie ich das schon ausgeführt habe, die ganze Welt zu bespitzeln, wie man uns das manchmal unterstellt, sondern wir legen mit diesem Personal auch irgendwo eine obere Limite fest: Das können wir machen und nicht mehr. Damit haben wir auch eine gewisse Garantie, dass diese Kabelauflösung in einem eng begrenzten Rahmen bleibt.

Wenn man sich das praktisch vorstellt, heisst Kabelauflösung, dass wir die Bewilligung durch das Bundesverwaltungsgericht einholen, die Massnahme dann in der politischen Behörde prüfen und nachher freigeben. Ein Dienstleister, ich nehme als Beispiel die Swisscom, wird verpflichtet, uns Zugang zu geben. Dann werden uns diese Daten übermittelt. Die Daten werden filtriert, und jene, bei denen es Sinn macht, werden ausgewertet. Alle anderen werden sofort vernichtet. Alles, was nicht gebraucht wird, wird vernichtet. Die Haltung derjenigen Daten, die weiterverwendet werden, richtet sich nach dem Gesetz und nach den entsprechenden Datenbanken, wie wir das von der Funkauflösung her kennen. Diese Daten werden bewirtschaftet, kontrolliert und gelöscht, wenn man sie nicht braucht. Bei der Aufbewahrung gelten die gleichen Regeln wie bei der Funkauflösung. Auch in Bezug auf die Vernichtung dieser Daten gelten die gleichen Regeln. Was nicht verwendet wird, wird gelöscht.

Angenommen – Adopté

Art. 76

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat lässt sich regelmässig vom VBS über die Bedrohungslage und die Tätigkeiten des NDB orientieren.

Abs. 2

Er regelt:

- a. die Finanzaufsicht über die Tätigkeitsbereiche des NDB, die besonderer Geheimhaltung bedürfen;
- b. die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen und die Zuständigkeiten von Aufsichtsorganen des Bundes.

Abs. 3

Der Bundesrat genehmigt vom NDB abgeschlossene zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen, die auf längere Dauer angelegt sind, substanzielle finanzielle Konsequenzen haben oder von denen der Bundesrat aus rechtlichen oder politischen Gründen Kenntnis haben sollte. Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für nicht schriftlich abgefasste Vereinbarungen. Die Vereinbarungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden.

Abs. 4

Das VBS orientiert den Bundesrat und die Geschäftsprüfungsdelegation jährlich oder nach Bedarf über den Zweck und die Anzahl der Tarnidentitäten, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB oder der Sicherheitsorgane der Kantone verwendet werden. Die Zahl der neu ausgestellten Identitätspapiere ist separat auszuweisen.

Abs. 5

Der Bundesrat orientiert die Geschäftsprüfungsdelegation jährlich und nach Bedarf über Verbote von Tätigkeiten und die Ergebnisse der regelmässigen Prüfung nach Artikel 72 Absatz 3.

Art. 76

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral demande régulièrement au DDPS de l'informer de l'appréciation de la menace et des activités du SRC.

Al. 2

Il règle:

- a. la surveillance financière des domaines d'activités du SRC qui doivent tout particulièrement rester secrets;
- b. les exigences minimales auxquelles les contrôles menés dans les cantons doivent répondre et les compétences des organes de surveillance de la Confédération à cet égard.

Al. 3

Le Conseil fédéral approuve les accords administratifs conclus entre le SRC et des services étrangers qui sont d'une certaine durée, ont des conséquences financières substantielles ou dont le Conseil fédéral devrait avoir connaissance pour des raisons légales ou politiques. La réserve d'approbation vaut également pour les accords non écrits. Les accords ne peuvent être exécutoires qu'une fois approuvés.

Al. 4

Le DDPS informe le Conseil fédéral et la Délégation des Commissions de gestion, annuellement ou selon les besoins, du but et du nombre d'identités d'emprunt utilisées par les collaborateurs du SRC ou des organes de sûreté cantonaux. Le nombre de pièces d'identité nouvellement émises doit être présenté séparément.

Al. 5

Le Conseil fédéral fournit à la Délégation des Commissions de gestion, annuellement et selon les besoins, des renseignements sur les interdictions d'exercer une activité qui ont été prononcées et sur les résultats des examens effectués selon l'article 72 alinéa 3.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Diese Neufassung von Artikel 76 wurde durch den Vertreter der parlamentarischen Obergrenze über den NDB eingebracht und geht gegenüber der Botschaft des Bundesrates weiter. Dabei soll insbesondere die heutige Genehmigungspflicht für Verwaltungsvereinbarungen beibehalten werden. Die GPDel möchte verhindern, dass wichtige Kontrollvorschriften aus dem geltenden Recht aufgehoben werden. Im Rahmen ihres Mitberichtes vom 25. August 2014 hat die Finanzdelegation diesen Antrag explizit unterstützt. Das geltende BWIS verlangt unter Artikel 26 Absatz 2, dass der Bundesrat alle Verwaltungsvereinbarungen des NDB mit dem Ausland genehmigt. Der Bundesrat sieht in seiner Botschaft jedoch davon ab. Die GPDel ihrerseits ist jedoch von der Wichtigkeit dieser Vorgabe überzeugt, weil sonst bestehende Schranken abgebaut werden. Dabei sind sich alle bewusst, dass ausländische Nachrichtendienste in unterschiedlichem Masse ihre

Verpflichtungen schriftlich festhalten wollen. Trotzdem soll der NDB nicht davon entbunden werden, seinerseits vom Bundesrat die entsprechende Bewilligung einholen zu müssen, wenn er selber wichtige Verpflichtungen eingehen will oder eingeht.

Absatz 1 hält fest, dass das VBS den Bundesrat regelmässig über die Bedrohungslage und seine Tätigkeit orientieren muss.

Absatz 2 entspricht im Prinzip Absatz 3 der Fassung des Bundesrates und regelt die Finanzaufsicht über den NDB und deren besondere Geheimhaltung, die Mindestanforderungen der Kontrolle und Zuständigkeit von Aufsichtsorganen des Bundes. Die Kantone besitzen hier eine Autonomie über ihre Tätigkeit und sind deshalb nicht mehr aufgeführt. Wir werden bei den Artikeln 77 und 78 darauf zu sprechen kommen.

Absatz 3 hält nun die bereits dargelegte Genehmigungspflicht für zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen fest, die auf längere Dauer angelegt sind, substanzielle finanzielle Konsequenzen haben oder von denen der Bundesrat aus rechtlichen oder politischen Gründen Kenntnis haben sollte. Vielleicht etwas problematisch könnte der Genehmigungsvorbehalt bei mündlichen Vereinbarungen sein. Diesen Punkt sollte der Nationalrat ebenfalls nochmals vertieft prüfen.

Absatz 4 hält eine periodische oder bedarfsgemässe Orientierungspflicht an den Bundesrat und die GPDel durch das VBS fest. Darin enthalten sind Zweck und Anzahl der Tarnidentitäten, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB verwendet werden, sowie die dazu ausgestellten Identitätspapiere.

Absatz 5 verpflichtet den Bundesrat, die GPDel jährlich und nach besonderem Bedarf über Verbote von Tätigkeiten und Ergebnisse der regelmässigen Prüfung gemäss Artikel 72 Absatz 3 zu orientieren. Diese Orientierungspflicht ist nicht neu, sondern heute bereits im BWIS unter Artikel 27 Absatz 1ter so festgehalten.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir sind immer noch beim Abschnitt «Kontrolle und Aufsicht des Nachrichtendienstes». Mit Artikel 76 nehmen Sie den Bundesrat in Pflicht und Verantwortung. Die Kommission umschreibt den Auftrag des Bundesrates enger und präziser. Neu ist insbesondere Absatz 3, wonach der Bundesrat die zwischenstaatlichen Verwaltungsvereinbarungen abzusegnen hat. Das ist mit Bezug auf das Misstrauen entstanden, ob der Nachrichtendienst mit irgendwem zusammenarbeitet, ohne dass es jemand weiss. Hier schaffen Sie im Gesetz die Verpflichtung, dass das genehmigt werden muss. Wir sind damit einverstanden. Es entspricht eigentlich der Praxis, präzisiert sie aber noch einmal und nimmt den Bundesrat eben entsprechend mehr in die Pflicht.

Absatz 4 ist etwas, was in der Praxis eigentlich schon so funktioniert. Sie geben auch hier dem Bundesrat wieder einen verpflichtenden Auftrag zur Kontrolle.

Zusammengefasst sind wir mit dem Antrag Ihrer Kommission einverstanden. Er passt in den ganzen Abschnitt zur Stärkung von Kontrolle und Aufsicht.

Angenommen – Adopté

Art. 77

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 78

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die Dienstaufsicht in den Kantonen obliegt denjenigen Stellen, die dem jeweiligen kantonalen Vollzugsorgan vorgesetzt sind. Diese können zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein

vom kantonalen Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan einsetzen, das den vorgesetzten Stellen verantwortlich ist.

Abs. 3

Für ihre Kontrollen erhält die kantonale Aufsicht eine Liste der vom NDB erteilten Aufträge sowie die Beobachtungsliste nach Artikel 71.

Abs. 4

Die kantonale Dienstaufsicht kann Einsicht nehmen in die Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet. Die Einsicht kann verweigert werden, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen dies erfordern.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt das Einsichtsverfahren. Bei Streitigkeiten steht die Klage ans Bundesgericht nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes offen.

Abs. 6

Der Bundesrat regelt die Unterstützung der kantonalen Dienstaufsicht durch Stellen des Bundes.

Art. 78

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Au sein des cantons, la surveillance des services incombe aux organismes qui sont les supérieurs hiérarchiques de chacun des organes d'exécution cantonaux. Pour renforcer leur surveillance, ces organismes peuvent engager, sous leur responsabilité, un organe de contrôle séparé de l'organe d'exécution cantonal.

Al. 3

Pour ses contrôles, la surveillance cantonale reçoit une liste des mandats confiés par le SRC ainsi que la liste d'observation selon l'article 71.

Al. 4

L'autorité cantonale de surveillance peut consulter les données que le canton traite sur ordre de la Confédération. La consultation peut être refusée lorsque des intérêts cruciaux en matière de sûreté l'exigent.

Al. 5

Le Conseil fédéral règle la procédure de consultation. En cas de litige, il est possible d'intenter une action devant le Tribunal fédéral en application de l'article 120 alinéa 1 lettre b de la loi sur le Tribunal fédéral.

Al. 6

Le Conseil fédéral règle l'assistance à l'autorité cantonale de surveillance par des services de la Confédération.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Heute kann die Oberaufsicht GPDel in den Kantonen die Tätigkeit der kantonalen Staatsschutzorgane kontrollieren. Diese Kontrollmöglichkeit hat der Bundesrat in seinem Entwurf zu Artikel 77 nicht mehr berücksichtigt. Auf Antrag der GPDel hat der Nationalrat dies korrigiert, aber im nachfolgenden Artikel 78 zur Dienstaufsicht wieder infrage gestellt. Die GPDel ist der Ansicht, dass der heutige Zustand nicht verändert werden sollte, zumal die aktuelle Regelung erst durch die Verordnung zum Nachrichtendienst des Bundes vom 4. Dezember 2009 und eine Änderung vom 18. August 2010 besteht, durch welche die Besuche der GPDel in den Kantonen entstanden sind. Die entsprechenden Bestimmungen sind deshalb dieser Verordnung entnommen.

Ich ersuche Sie, dem Anliegen der GPDel hier Rechnung zu tragen und bei den Absätzen 2 und 3 von Artikel 78 dem Antrag Ihrer einstimmigen Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 79

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 2

... Auskunftspflicht Privater sowie über Tätigkeitsverbote und Organisationsverbote haben keine aufschiebende Wirkung.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 79*Proposition de la commission***Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Biffer

Al. 2

... aux autorités ainsi que celles relatives à l'interdiction d'exercer une activité et à l'interdiction d'organisations n'ont pas d'effet suspensif.

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Wie bei der Beratung von Artikel 72a bereits erwähnt, will die Kommission aus grundsätzlichen Überlegungen beim Organisationsverbot den Rechtsweg gewährleisten. Der Nationalrat hat Verfügungen nach Artikel 72a vom Rechtsweg ausgeschlossen, indem er Artikel 79 um Absatz 1bis ergänzt und Absatz 2 entsprechend abgefasst hat. Dies wurde im Rahmen der Anhörungen von verschiedenen Experten kritisiert, nicht zuletzt wegen Artikel 29a der Bundesverfassung, der einen grundsätzlichen Anspruch auf eine richterliche Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten stipuliert. Vor diesem Hintergrund hat Ihre Kommission Absatz 1bis gestrichen und in Absatz 2 das Organisationsverbot eingefügt und dadurch festgehalten, dass auch allfällige Beschwerden gegen ein Organisationsverbot, die beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden, keine aufschiebende Wirkung haben.

Angenommen – Adopté

Art. 80–82, 82a, 83*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse Abrogation et modification d'autres actes

Ziff. I; II Ziff. 1–4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I; II ch. 1–4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 5*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

mit Ausnahme von:

Art. 367 Abs. 2 Bst. n

n. das Bundesverwaltungsgericht zur Prüfung von Beschaffungsmassnahmen, die gemäss Nachrichtendienstgesetz genehmigungspflichtig sind.

Art. 367 Abs. 4

... nach Absatz 3 Buchstaben a bis e und l, m und n bearbeitet werden.

Ch. II ch. 5*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national à l'exception:

Art. 367 al. 2 let. n

n. le Tribunal administratif fédéral pour l'examen des mesures de recherche soumises à autorisation selon la loi sur le renseignement.

Art. 367 al. 4

... ne peuvent être traitées que par les autorités énumérées à l'alinéa 2 lettres a à e et l, m et n.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Wir sind hier bei Ziffer 5, beim Strafgesetzbuch, und zwar bei Artikel 367. Hier geht es um eine Erweiterung des Einsichtsrechts betreffend das Strafregister. Das Bundesverwaltungsgericht muss künftig das Recht haben, auch die laufenden Strafverfahren konsultieren zu können, um im Rahmen seines Bewilligungsauftrages mögliche Beschaffungsmassnahmen im Bereich der Kabelaufklärung durch den NDB gegen Personen beurteilen zu können. Wir haben bei Vostra letzte Woche darüber diskutiert. Es ist davon auszugehen, dass dieser Punkt auch bei Vostra entsprechend korrigiert oder ergänzt wird. Ich habe heute erfahren, dass das in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates dann speziell angeschaut wird, weil das Bundesverwaltungsgericht im Prinzip in Bezug auf das Strafregister bei derartigen Situationen keine Einsicht haben könnte.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 6, 7*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 6, 7*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 8*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

mit Ausnahme von:

Art. 99 Abs. 3 Bst. c

c. die Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes (MND) mit interessierten Stellen von Bund und Kantonen;

Art. 99 Abs. 6

Der Bundesrat legt jährlich die Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes mit ausländischen Behörden fest; er genehmigt zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen des Nachrichtendienstes (MND) und sorgt dafür, dass solche Vereinbarungen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden dürfen.

Ch. II ch. 8*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

à l'exception de:

Art. 99 al. 3 let. c

c. la collaboration du service de renseignement avec les autres services cantonaux et fédéraux;

Art. 99 al. 6

Le Conseil fédéral règle chaque année la collaboration entre le service de renseignement et les autorités étrangères; il approuve les accords administratifs internationaux conclus par le service de renseignement et veille à ce que ces accords ne soient exécutoires qu'après avoir obtenu son approbation.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Diese Änderung ist eine Konsequenz der von uns getätigten Änderung von Artikel 12 Absatz 3 des Nachrichtendienstgesetzes. Es geht dabei um die Gleichbehandlung des Nachrichtendienstes

der Armee und des NDB. Die Praxis hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit und Koordination zwischen diesen beiden Nachrichtendiensten sehr gut funktionieren. Der Bundesrat war mit dieser Änderung seinerzeit einverstanden. Die Kommission hat ihr einstimmig zugestimmt.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich habe hier nichts beizufügen, es geht einfach um die Anpassung des Militärgesetzes. Hingegen würde ich gerne noch etwas zu einer Frage von Herrn Stadler nachschieben, die ich falsch verstanden hatte. Er fragte nach dem Aufwand, der nach diesem Gesetz für private Firmen durch die Kabelauflärung entsteht. Für private Firmen entstehen keine Kosten. Für den Nachrichtendienst entstehen durch die Installation Kosten in der Grössenordnung von etwa 5000 Franken. Die Kosten sind also bescheiden, und die entsprechenden Beträge haben im Budget Platz. Die Privatwirtschaft hingegen ist nicht betroffen. Ich sage dies einfach zur Ergänzung, damit ich die Frage korrekt beantwortet habe.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 9–20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 9–20

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 21 Art. 2 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Unverändert

Antrag der Minderheit

(Eder, Baumann, Bieri, Kuprecht, Minder)

Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht und den Nachrichtendienst des Bundes.

Ch. II ch. 21 art. 2 al. 2

Proposition de la majorité

Inchangé

Proposition de la minorité

(Eder, Baumann, Bieri, Kuprecht, Minder)

La présente loi ne s'applique pas à la Banque nationale suisse ni à l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers ni au Service de renseignement de la Confédération.

Le président (Hêche Claude, président): Nous nous sommes déjà prononcés sur cette disposition lors du vote sur l'article 66 du projet.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Stöckli Hans (S, BE): Ich möchte der guten Ordnung halber nur noch darauf aufmerksam machen, dass der jetzt verabschiedete Artikel 38 noch nicht der neuen Terminologie gemäss Artikel 3 entspricht. Wir haben sonst überall die Umwandlung von «wesentlicher Landesinteressen» in «wichtiger Landesinteressen» gemacht, nur bei Artikel 38 haben wir das nicht gemacht. Jetzt gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wir machen ein Rückkommen, oder der Nationalrat soll diesen Fehler in der Differenzvereinigung noch korrigieren.

Le président (Hêche Claude, président): Le message est transmis pour suite utile. Monsieur le conseiller fédéral Maurer signale qu'il apporte également son soutien.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 14.022/894)*
Für Annahme des Entwurfes ... 32 Stimmen
Dagegen ... 5 Stimmen
(2 Enthaltungen)

15.3498

Motion SiK-SR (14.022).

Aufsicht

**über den Nachrichtendienst
des Bundes**

Motion CPS-CE (14.022).

**Surveillance exercée
sur le Service de renseignement
de la Confédération**

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.15

Le président (Hêche Claude, président): Le Conseil fédéral propose d'adopter la motion.

Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission: Ich kann es sehr kurz machen, ich habe mich zu dieser Motion bereits mehrmals geäußert. Ich bedanke mich beim Bundesrat dafür, dass er sie im Hinblick auf die heutige Debatte bereits behandelt hat. Ich empfehle Ihnen wie der Bundesrat, ihr zuzustimmen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Bundesrat beantragt, die Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

13.304

Standesinitiative Genf.

Änderung

der Bundesverfassung

(Art. 8 Abs. 2)

und des Strafgesetzbuches

(Art. 261bis)

Initiative cantonale Genève.

Modification

de la Constitution fédérale

(art. 8 al. 2)

et du Code pénal

(art. 261bis)

Differenzen – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.14 (Vorprüfung – Examen préalable)

Nationalrat/Conseil national 11.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.15 (Differenzen – Divergences)

Antrag der Kommission

Festhalten

(= Der Initiative keine Folge geben)

Proposition de la commission

Maintenir

(= Ne pas donner suite à l'initiative)

Le président (Hêche Claude, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis.